

Veranstaltungen im Feuerwehrwesen

Es liegt in der Eigenverantwortung der Feuerwehren sich regelmäßig über die aktuellen Maßnahmen zu informieren und die entsprechenden Maßnahmen umzusetzen.

Erlaubte Anzahl an Personen je Veranstaltungsart

Je nach Art und Größe der Veranstaltung sind die Anzeige- und Bewilligungspflichten der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu beachten, Voraussetzungen und Auflagen (COVID-19-Präventionskonzept, COVID-19-Beauftragter,...) einzuhalten und auf die Einhaltung diesbezüglicher behördlicher Fristen zu achten.

Veranstaltungen sind ab 50 Personen anzeigepflichtig, ab 250 Personen bewilligungspflichtig und grundsätzlich nur bei Einhaltung der 2G-Regel erlaubt.

Ab 17.12.2021 gilt:

Veranstaltungsart	max. Personenanzahl
Indoor ohne zugewiesene Sitzplätze	25 Personen
Indoor mit zugewiesenen Sitzplätzen	2.000 Personen
Outdoor ohne zugewiesene Sitzplätze	300 Personen
Outdoor mit zugewiesenen Sitzplätzen	4.000 Personen

Für Veranstaltungen, bei denen eine Verköstigung vorgesehen ist, sind die Bestimmungen der Gastronomie anzuwenden.

Link zu den aktuellen Maßnahmen für Veranstaltungen:

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Aktuelle-Ma%C3%9Fnahmen.html>

Überlegungen für die Planung von Veranstaltungen

- Achten Sie bei der Auswahl von Veranstaltungsräumlichkeiten/-orten darauf, dass diese für die Anzahl an geladenen Gästen / teilnehmenden Personen groß genug sind. Bei geschlossenen Räumlichkeiten ist insbesondere darauf zu achten, dass ausreichend gelüftet werden kann.
- Für ein lückenloses Kontaktpersonenmanagement (im Anlassfall), wird die grafische Gestaltung eines Sitzplanes jedenfalls empfohlen.
- Bedenken Sie die Möglichkeiten von Videokonferenzen! Personen (z.B. aus Risikogruppen oder bei größeren Veranstaltungen mit zu wenigen Plätzen) können virtuell zugeschaltet werden.